

# General-Anzeiger

Erscheint  
wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend.

Bezugspreis  
vierteljährlich 1 Mk., ins Haus ge-  
bracht vom Boten 1,10 Mk., von der  
Post 1,24 Mk.

Für die Redaktion verantwortlich: 1. und 4. Seite C. Roeller-Kernberg, 2. und 3. Seite H. Arendt-Berlin. Druck und Verlag von Ernst Roeller, Kernberg.

## Kernberg, Bad Schmiedeberg und Umgebung.

für

Inserate

kosten die fünfgepaltenen Pettizelle oder  
deren Raum 10 Pf.

Als Beilage

erscheint das wöchentlich achtfache  
Unterhaltungsblatt „Zeitsbilder“.

Eingelagerte Nummer des Blattes kostet 10 Pf

Nr. 116.

Kernberg, Donnerstag den 2. Oktober.

1902.

### Kofales und Provinzielles.

Kernberg, den 1. Oktober.

**— Bürgerverein.** In der Hauptsache handelte es sich in der Versammlung von gestern abend um den Beschluß betr. das Gänsebraten-Essen. Es waren einige dem Verein angehörige Wirte kurz vorher durch den Vereinsboten nochmals zum Erscheinen in der Versammlung angegangen worden, erschienen aber nicht. Der Kronenwirt Herr Jochsch hatte aber sagen lassen, daß er für Mk. 1.— resp. für Gänsebraten Mk. 1.20 das Essen übernehmen wolle. Verschwiegen fühlte man sich recht indigniert über die durch das Nichterscheinen ansehend gezeigte Nichtachtung seitens der betr. Wirte, und es wurde betont, daß man ihnen absolut nicht nachlassen wolle, eventuell werde auch der Schützenwirt gern bereit sein, das Essen zu übernehmen. Schließlich wurde mit 21 gegen 19 Stimmen, die auf Herrn Frühnel fielen, beschloffen, das Essen in der Krone abzuhalten. Dasselbe soll am 1. November, abends 7 Uhr, stattfinden und wurden als Kommissare dazu die Herren Dietrich, Geiß, Holzwig, H. Müller, Fr. Nath und Schmidt gewählt. — Ein Versuch, die Lebensinteressen wie gebührende Leichenfeier wieder aufs Tapet zu bringen, wurde im Keime erstickt.

**— Mit dem 1. Oktober** dieses Jahres tritt Paragraph 21 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Echtheit und Fälschung in Kraft. Der königliche Paragraph lautet: „Bei der gewerbsmäßigen Fälschung von Reichs- und Provinzial- oder Arten des Verkehrs, welche der Ware eine gesundheitschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig gefälschtes Reichs- oder Provinzial- oder Arten des Verkehrs zu verkaufen oder sonst in Verkehr zu bringen. Der Bundesrat bestimmt die Stoffe oder die Arten des Verkehrs, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden, welche eine gesundheitschädliche Beschaffenheit der Waren zu werden geeignet sind.“ — Es handelt sich hier vor allem um die bereits im Februar d. J. seitens des Bundesrates ergangene Verbot der Verfälschung, die angewendet wird, um das Fleisch vor Fäulnis zu schützen und ihm die frische (rote) Farbe zu erhalten. Ueber die Echtheit der Verfälschung und dementsprechend über die Berechtigung des Verbotes ihrer Anwendung find die Ansichten allerdings durchaus geteilt.

**— Reichliche Käufe** sagt Rudolf Falb für den Oktober voraus. Seine Vorsehung lautet: „Nach dem kritischen Termin des 1. Okt., der einigen Reigen bringen dürfte, wird es trocken. Die Temperatur, die anfangs über der normalen steht, sinkt dann, namentlich in Norddeutschland. Vom 12. bis 22. Okt. gibt es ausgebreitete und zum Teil recht beträchtliche Niederschläge, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Desterreich und Frankreich, der durch eine Windstille nach dem 17. (1. Ordnung), um den kritischen Termin verschärft ist, diesen namentlich in Desterreich, auch zahlreiche Gewitter eintrifft. Die Temperatur ist anfangs normal, geht dann aber bedeutend zurück und hält sich in Norddeutschland auf diesem tiefen Stand, während sie sich in Süd- und Ostdeutschland darauf der normalen nähert. Vom 23. bis 31. Oktober nehmen die Niederschläge nach ab. Die Temperatur steigt allenthalben bedeutend über die normale. Der 31. ist ein kritischer Termin 1. Ordnung, verschärft durch eine Sonnenfinsternis. Zu dieser Zeit treten wieder Reigen ein, bedeutend jedoch nur an den westlichen Küsten.“

**— Infolge des** Viehmangetls beginnen auch die Viehpreise zu steigen, was wiederum eine Preissteigerung für Schuhe und Stiefeln nach sich ziehen wird. Die Geschlechtsfabrikanten der größeren Städte schlagen behufs Erzielung höherer Preise eine Konferenz vor. Die Rippgeber fordern eine Erhöhung um 20—25 Prozent.

**— Wir** möchten die in nächster Zeit einrückenden Militärpflichtigen daran erinnern, daß

sie, sofern sie der Invalditäts- und Altersversicherungspflicht unterliegen, ihre Zulassungsfälle sorgfältig aufzubeden haben. Die Militärzeit wird so gerechnet, als wären unterdessen die Beiträge vollständig bezahlt worden.

**Gniet.** In vergangener Nacht wurde bei Frau Merter wieder mal eingebrochen und ein ganzes Bett gestohlen. Verdacht ist vorhanden; ob er begründet ist, wird wohl die durch Herrn Wendarm Koebel heute nachmittag vorgenommene Hausdurchsuchung, über deren Ergebnis uns zur Stunde noch nichts bekannt ist, lehren.

**Wittenberg.** Der Vertreter einer größeren Firma der Nähmaschinenbranche verlegte am Sonnabend seinen Wohnsitz von hier nach Schmiedeberg, und hatte auf dem Wagen, welcher seine Möbel nach dort beförderte, mit Flag genommen. Hinter Kernberg führte er vor dem Wagen herab und zog sich ziemlich erhebliche Verletzungen im Gesichte zu.

**Wittenberg.** Dem anlässlich der Gründung der Notemarf-Brauerei-Gesellschaft beauftragten Brauereimeister in Wittenberg wird nun bald abgeholfen werden. Wittenberg wird nunmehr außer der Notemarf-Wittenberg-Brauerei noch eine große Brauerei erhalten. Wie das „Wittenb. Tagbl.“ hört, hat Brauereibesitzer Hoch aus Eglshaus das Anrecht des Grundstücks an der Taubenplanstraße käuflich erworben und wird sofort mit dem Bau des in großen Verhältnissen zu erbauenden Establishments begonnen werden.

**Wittenberg.** Der Vorstand der Handwerkskammer zu Halle a. S. hatte zu Montag nachmittag die Vorstandssitzung über die Anträge und sonstigen zur Handwerkskammer wahlberechtigten Vereine, sowie die Mitglieder der im Kreis errichteten Gesellenprüfungsanstalten und Kreisprüfungscommissionen zu einer Besprechung über das neue Handwerkszeug vom 26. Juli 1897 nach dem Wuthfischen Saale geladen. Mehr als 250 Handwerker der verschiedenen Branchen, darunter auch viele aus den umliegenden Städten, wie Schmiedeberg, Jajna, Kernberg u. v. m., hatten der Einladung Folge geleistet. Kurz nach 4 1/2 Uhr eröffnete Brauereimeister Betsche die Sitzung und stellte den Vorhänden der Handwerkskammer, Herrn Tischlermeister Schöndorf und den Sekretär der Kammer Herrn Dr. Mühlhordt der Versammlung vor. Herr Schöndorf übernahm hierauf die Leitung der Versammlung und gab einen kurzen Überblick auf die Veranlassungen zu dem oben angeführten Gehel. Dann legte der Sekretär Mühlhordt die Bestimmungen des Gesetzes in eingehender Weise in fast zweistündiger Rede dar, aus der folgendes hervorzuheben ist: Der Gesetzgeber ist von der Ansicht ausgegangen, die Ausübung des Handwerkers technisch und praktisch zu vervollkommen. Das Gesetz bestimmt, daß zur Haltung von Lehrlingen nur beruflige Handwerker berechtigt ist, der bereits 24 Jahre alt und eine ordnungsmäßige Lehrgelt gehabt oder bereits 5 Jahre das Handwerk betreibt. Diese Bestimmung ist namentlich wichtig für Eltern und Vormünder, die ihre Söhne resp. Minderl in die Lehre geben wollen. Die Haltung von Lehrlingen kann einem Meister entzogen werden, der seine Lehrlinge nicht zur Gesellenprüfung anläßt. Der Lehrvertrag ist schriftlich und zwar in 3 Exemplaren zu machen. Ein Exemplar erhält der Vater des Lehrlings, eins behält der Meister und eins der Ammingsmeister und wo kein solcher vorhanden, der Vorstand der Handwerkskammer. Nicht alle Ammungen sind berechtigt, freie Ammungen nur mit Genehmigung der Handwerkskammer. Jeder Prüfung hat 5 Mk. zu zahlen. Andere Bestimmungen sind unzulässig. Redner erläuterte dann die Entschädigungssumme, welche an die Prüfungscommission zu zahlen und die bei Städten von über 10 000 Einwohnern höhere als bei den unter dieser Einwohnerzahl sind. Als Beispiel sind ebenfalls zu vergüten. Vor dem 1. Oktober 1901 durfte sich ein jeder Meister nennen, seit diesem Zeitpunkt sind gewisse Bedingungen an den Titel Meister geknüpft. Wer von dem

1. Oktober 1901 bereits selbständig war und die Befähigung zur Haltung von Lehrlingen hatte, darf sich Meister nennen. Von jetzt ab dürfen sich nur diejenigen Meister nennen, die vor der staatlichen Prüfungskommission die Meisterprüfung abgelegt haben. In jeder Kreisstadt sind Prüfungscommissionen, bestehend aus 5 Mitgliedern und ebensoviele Ersatzmännern, ernannt. Als Prüfungsgebühr sind 15 Mark festgesetzt mit Ausnahme der Pausen. Bei diesen beträgt die Gebühr 30 Mark. Der Name Meister ist vom Inkrafttreten des Gesetzes an geschützt und sollen Behörden Arbeiten nur an Handwerker vergeben, die diese obigen Bedingungen, welche § 33 des Gesetzes vorschreibt, erfüllen haben. Dieses ist auch in der vor einigen Tagen in Leipzig tagenden Versammlung von mehr als 70 Handwerkskammern einstimmig beschloffen worden. Gegen 7 1/8 Uhr wurde dann die Versammlung durch den Vorsitzenden Herrn Schöndorf geschlossen.

**Mühlhordt.** Auf dem Bahnhofe in Bergwitz verunglückte der Bahnarbeiter Nieder von hier dadurch, daß er beim Umladen von großen Kisten mit der Hand zwischen zwei großen geriet und ihm dabei ein Finger vollständig abgehackt wurde. Weiter verunglückte der Bahnarbeiter Heinrich, ebenfalls von hier, auf der Nachhausefahrt von Bahnhof Bergwitz, indem ihm beim Sturz auf dem Fahrwege eine Ader im Arm platzte und ein starker Bluterguß sich innen erfolgte. Beide Verunglückten befinden sich in ärztlicher Behandlung.

**Herzberg (Reichsgerichtsentcheidung.)** Der Vorplatzverein in Herzberg a. E. ist durch seinen Kassierer, den Buchhalter Georg Gerhardt, in erheblicher Weise geschädigt worden. Das Landgericht Torgau hat deshalb am 17. Juni d. J. Gerhardt wegen Vergehens gegen § 146 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften vom 1. Mai 1889 und vom 20. Mai 1898 sowie gegen § 12, 9, 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1896 (Depotgesetz) zu 3 Jahren Gefängnis, 2000 Mk. Geldstrafe und 3 Jahren Erwerbsverlust verurteilt. Der Angeklagte hat nach den getroffenen Feststellungen in den Jahren 1900 und 1901 fortgesetzt absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft gehandelt, indem er einen Grundbesitzer Herold, den er veranlaßt hatte, Mitglied der Gesellschaft zu werden, einen außerordentlich weitgehenden Kredit einräumte. Im Jahre 1901 schuldete Herold dem Vereine 200 000 Mk. oder, wie von anderer Seite ausgesprochen wurde, 244 000 Mk. Herold geriet in Konturs und der Verein erlitt, da die übernommenen Hypotheken zum großen Teil ausfielen, einen bedeutenden Verlust. Gegen das Depotgesetz hat sich der Angeklagte dadurch vergangen, daß er zwei Falschbriefe über je 3000 Mk. die der Kammermeister von Sch. dem Vereine verpfändet hatte, eigenmächtig verkaufte. — Der Angeklagte hatte gegen das Urteil Revision eingelegt, welche am Dienstag vor dem Reichsgericht zur Verhandlung kam. Die Ausführungen des Verteidigers gingen darauf hinaus, daß nicht vorläufiges, sondern nur sachliches Handeln dem Angeklagten zur Last fiel. Auch im übrigen wurden eine Anzahl von Mängeln im Urteile gerügt. — Der Reichsanwalt verwies darauf, daß der Kredit Herold's in Höhe von 21 000 überhaupt unverboden war, daß zwar für 132 000 Mk. Deckung vorhanden, diese aber nicht vollwertig war, was ausreichend festgelegt ist. Ein Passus im Urteile, der sich auf den Eventualdolus bezieht, könne vielleicht als nicht genügend angesehen werden, obwohl er sich auf ein frühes Reichsgerichtsurteil stütze, dem neuerdings habe das Reichsgericht den Darbestand des Eventualdolus etwas schärfer präzisiert. Inmerhin könne aber angenommen werden, daß die Strafkammer im Sinne der neueren Auffassung ihre Entscheidung getroffen habe, da es im Urteile an mehreren Stellen heiße, der Angeklagte wolle, er gewähre Herold ein solches solches Kredit ohne genügende Sicherheit. Das Reichsgericht erkannte dann auch auf Bewehrung der Revision.

Halle. [„Wer ungedenkt zur Arbeit geht,

geht ungedenkt nach Haus.“] Diese von altersher bestehende Wahrheit mußte ein Einwohner in nahen Bürgeliebenu erfahren, der mit mehreren Leuten zum Karloffeldboden gegangen war. Hierbei waren sie nämlich irrtümlicherweise auf eine falsche Parzelle gerannt und verriethen fleißig ihr Tagewerk. Als sie nun die Hälfte Knollen herausgraben hatten, wurden sie ihren Irrtum gewahr und schieden nunmehr zur wackeligen Eigentümers, die möchte Sache nach dem Felde bringen, damit die Knollen gemeldet werden könnten. Anstatt des erwarteten Dankes, den man wohl den Zeugnismännchen zollte, bekamen die fleißigen Leute nun eine Reihe Fobakeln zu hören, die nicht im Komplimentenbuch stehen.

**Arnsdorf (Saalfelds.)** Der 13 jährige Sohn des Fleißigereisters A. aus dem benachbarten Diefau glitt mit dem Rade an einem eisernen Staket in tiefem Gie aus und stürzte in die hohe Stadel eines Gieflabes, welche unter dem Rinn in den Hals drab und zur Mundhöhle herausragte. Am Haarsbreite war das Leben des Knaben gefährdet, da die Halsschlagader leicht getroffen werden konnte. Weitere Gefahr wurde durch sofortige ärztliche Hilfe abgewendet.

**Heiligenstadt, 25. Sept.** (Eichsfelder Schlagfertigke.) Geht da während des Wanderversages ein Einjähriger vom Göttinger Infanterieregiment am Radmütze durch ein eichsfeldisches Dorf und bemerkt am Gemeindegewand eine dralle Eichsfelder Dorföhne. „Sie Müller“, sagt der eine der Einjährigen, „ich sehe die Reibela am Beunen“. Unere Eichsfelder aber war aber nicht minder bieleifig und prompt erfolgte die Antwort: „Jo, jo, wollen die Kamele vielleicht einmal gelassen? Die Geister der jo drastisch Bezeichneten sollen ob dieser schlafartigen Antwort nicht sehr geistreich gemeldet werden.“

**Nordhausen, 24. Sept.** Wegen unklarer Weibverwech hatte sich heute der Apotheker Bernhard Neumann aus Berlin vor dem hiesigen Landgericht zu verantworten. Angeklagter kurtierte brieflich alle Krankeitsfälle, vornehmlich solche diskreter Natur. Wie er in seinen Zuläufen in den Zeitungen angeht, behandelt er die Patienten „ohne Bewusstseins“ er. Durch begleitende verlorene Anweisungen hatte er Zulauf aus allen Kreisen, darunter selbst wieder Apotheker. Die übereinstimmenden Gutachten der geladenen Sachverständigen, Herren Medizinalrat Dr. Umerditz-Wagelberg und Kreisphysikus Dr. Hecker-Nordhausen, sprachen dem Angeklagten jede ärztliche Befähigung ab. In seiner Verteidigungsrede behauptete Neumann, auf Grund seiner Approbation sehr wohl in der Lage zu sein, Unterdrückungen (Urinanalyse, in der er selbst Verste unterrichtet haben will) anzustellen. Bezüglich seines Wissens lasse er sich jedoch „auf Prüfungen absolut nicht ein“. Die auf seinen Antrag zur Verlesung gebrachten Anerkennungsschreiben gaben leider mehr Aufklärung über seine Honorare als sie seine „erfolgreiche“ Behandlung darzutun vermochten. Das Urteil lautete mit Rücksicht auf die gefährliche Handlungsweise des Angeklagten auf 500 Mk. Die Urteilsbegleitung führte an, daß Angeklagter durch seine Annoncen den Leuten vorzupiele, als Spezialist für Spezialkrankheiten in der Lage zu sein, auch solche Kranke lediglich auf Grund brieflicher Angaben kurieren zu können, bei denen selbst ein Arzt trotz persönlicher Behandlung Schwierigkeiten habe oder gar nichts auszurichten vermöge.

**— Mit der nächsten Nr.** werden die Abonnements-Zeitungen, soweit sie noch nicht bezahlt sind, mit ausgegeben. In gleicher Weise soll nächsten Sonntag auf den Dörfern laffert werden. Wir bitten freundlich, nach Möglichkeit dury's Einlösung der Abonnementszeitungen ins die Geschäfte zu erleichtern.

**— Da** das sonst am Vormittag einwirkende Postpaket erst mit der Nachmittagspost kam, hat die heutige Nummer eine kleine Verpätung und bitten wir unsere Leser, dies zu entschuldigen.





